

# Statut (Ordnung) für den Wiener Stadttempel<sup>1</sup>

## I. DER WIENER STADTTEMPEL

**§ 1. [Der Wiener Stadttempel ist].** Der Wiener Stadttempel, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, ist eine nach den Regeln der traditionellen Halacha geführte Einrichtung der IKG Wien, ein Ort des Gebetes, des Torahlernens, der Abhaltung ritueller Feiern (z.B. Namensgebung, Brit Mila, Bar Mitzwa, Bat Mitzwa, Aufruf, Hochzeit) und sonstiger Veranstaltungen (z.B. Kantorenkonzert, Lesung, Bürgerparlament). Höchste halachische Autorität ist der Oberrabbiner der IKG Wien.

**§ 2. [offen für alle].** Der Wiener Stadttempel ist ein Ort der Versammlung (Bet Knesset), der allen Jüdinnen und Juden, unabhängig von ihrer religiösen Ausrichtung offen steht. Die Durchführung nicht religiöser Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Oberrabbiners.

**§ 3. [Gemeindezentrum].** Zum Wiener Stadttempel gehört bei Bedarf für religiöse Feiern (Simches und Hohe Feiertage) das nebenan liegende Gemeindezentrum, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4.

**§ 4. [Verwaltung].** Zur Verwaltung des Stadttempels (§ 1, § 3) ernennt der Kultusvorstand der IKG Wien einen Tempelvorstand (§ 114 des Statuts der IKG). Diesem obliegen Leitung, Organisation und Kontrolle der mit Stadttempel und Gemeindezentrum verbundenen Agenden zur Sicherstellung deren in den §§ 1–3 dieser Ordnung genannten Charakters.

## II. DER TEMPELVORSTAND

**§ 5. [Zusammensetzung].** Der Tempelvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 männlichen und mindestens 3 und höchstens 4 weiblichen Mitgliedern aus dem Kreise der im Tempel regelmäßig Betenden.

**§ 6. [Aufgaben].** Der gesamte Tempelvorstand trägt Sorge

---

<sup>1</sup> Siehe § 14 k, §15, §114-115 des gültigen IKG-Statutes.

—für den organisatorischen Ablauf (Nussach, Siddurim, Machsorim) und die Ordnung im Stadttempel (§ 35–§ 36),

—für die Zuteilung der Sitzplätze im Stadttempel

—für die Werbung für den (regelmäßigen) Besuch und die Abhaltung von Simches im Stadttempel,

—um kranke Beter des Stadttempels,

—in Zusammenarbeit mit Oberrabbiner, Oberkantor und Schammossim für die Begrüßung neuer Besucher, die Hilfe bei der Benützung der Siddurim, Machsorim und Chumaschim, die Verwaltung der Ritualgegenstände des Stadttempels und die Suche von Spendern für notwendige Neuanschaffungen,

—für die Werbung von Spendern für Kidduschim,

—für die Organisation von Kidduschim,

—für die Einladung von Gastrednern,

—in Zusammenarbeit mit dem Rabbinat für die Organisation von Zeremonien und Veranstaltungen im und rund um den Stadttempel (z.B. Gedenkfeiern, Gemeindediskussionen),

—für den Verkauf von Gedenktafeln.

**§ 7. [Aufgaben der männlichen Mitglieder].** Männliche Mitglieder (Gabbaim) tragen über die in § 6 genannten Aufgaben Sorge

—für den allgemeinen Dienst bei den Gebeten,

—Aufstellung eines Dienstplanes hierfür und Aushang desselben im Eingangsbereich des Stadttempels,

—für die Zuteilung der Alijot und Kibbudim unter ausdrücklicher Berücksichtigung von Chijuwim,

—für die Anwesenheit von Kohanim zu den Chagim,

—für die Begleitung des Oberrabbiners bei Likrat Awel u.ä.

**§ 8. [Anwesenheitspflicht].** An Schabbatot und Chagim müssen mindestens zwei männliche Mitglieder und ein weibliches Mitglied bei den Gebeten anwesend sein.

**§ 9. [Funktionsdauer].** Die Funktionsdauer eines Tempelvorstandes beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des folgenden Tempelvorstandes.

**§ 10. [Ernennungsvorgang].** Vor der Ernennung des Tempelvorstandes holt der Kultusvorstand einen Vorschlag der regelmäßig im Stadttempel betenden Mitglieder der Kultusgemeinde ein und hört den zuletzt amtierenden Tempelvorstand zu diesem Vorschlag.

**§ 11. [Voraussetzungen für die Ernennung].** Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied des Tempelvorstandes sind

—das passive Wahlrecht zum Kultusvorstand,

—der Besitz einer Sitzplatzkarte für den Stadttempel (§ 1, § 3) seit wenigstens drei Jahren,

—Beitragswahrheit, insbesondere bei Kultusbeitrag, Schulgeld, Spendenzusagen im Stadttempel und Tempelkarten..

Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Bewerbung von Eheleuten sowie von Angestellten und freiwilligen Mitarbeitern des Stadttempels. Wiederholte Ernennungen sind zulässig.

**§ 12. [Bewerbung].** Bewerbungen für die Mitgliedschaft zum Tempelvorstand sind dem Generalsekretär für jüdische Angelegenheiten spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schriftlich zu überreichen.

**§ 13. [Einholung des Vorschlags der Betenden].** Die im Stadttempel Betenden erklären ihre Präferenzen zu den Kandidaten mittels geheimer Stimmabgabe.

**§ 14. [Voraussetzungen für die Stimmabgabe].** Voraussetzungen für die Stimmabgabe sind

—das aktive Wahlrecht zum Kultusvorstand;

—der Besitz einer Sitz- oder Stehplatzkarte für den Stadttempel (§ 1, § 3) oder einer Spendenkarte mit mindestens drei Einträgen seit wenigstens zwei Jahren – es sei denn es handelt sich um im Stadttempel Angestellte, wie Kantoren, Chormitglieder oder Schamossim sowie freiwillige Mitarbeiter.

**§ 15. [Termine].** Der Kultusvorstand setzt zwei Termine innerhalb von zehn Tagen für die Stimmabgabe fest, davon einen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und einen zwischen 12.00 und 20.00 Uhr. Die Stimmabgabe soll spätestens 12 Monate nach der Konstituierung eines neu gewählten Kultusvorstandes stattfinden.

**§ 16. [Verlautbarungen].** Der Generalsekretär für jüdische Angelegenheiten verlautbart die Termine.

**§ 17. [Leitung und Kontrolle der Stimmabgabe].** Der Generalsekretär für jüdische Angelegenheiten leitet und beaufsichtigt die Stimmabgabe. Jede der im Kultusvorstand vertretenen Fraktionen kann darüber hinaus einen Vertreter zur Kontrolle der Stimmabgabe beistellen.

**§ 18. [Stimmzettel].** Die Stimmzettel sollen zwei Spalten aufweisen, eine für die männlichen, eine für die weiblichen Bewerber.

**§ 19. [Stimmabgabe].** Die Stimme wird durch deutliches Markieren der präferierten Bewerber abgegeben. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn maximal 8 männliche und 4 weibliche Bewerber markiert sind.

**§ 20. [Auswertung].** Die Auswertung der Stimmabgabe erfolgt gemeinsam durch die in § 18 genannten Personen, jedenfalls jedoch durch den Leiter der Stimmabgabe zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kultusvorstandes.

**§ 21. [Ergebnis].** Der Kultusvorstand geht bei der Ernennung des Tempelvorstandes (§ 114 des Statuts des IKG) vom Ergebnis der Stimmabgabe als Vorschlag der Betenden aus..

**§ 22. [Konstituierung].** Ein neu ernannter Tempelvorstand tritt durch Einberufung seines an Jahren ältesten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung zusammen und bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied zu seinem Sprecher, ein weiteres zu dessen Stellvertreter und legt deren Amtszeit fest.

**§ 23. [Ende der Mitgliedschaft].** Die Mitgliedschaft im Tempelvorstand endet durch Erklärung des Austritts gegenüber dem Kultusvorstand oder Ausschluss. Als Ausschlussgründe gelten die in § 6 des Statuts der Kultusgemeinde i.d.g.F. sinngemäß.

**§ 24. [Beschlussfassung].** Der Tempelvorstand fasst seine Beschlüsse in ordentlich oder außerordentlich einberufenen Sitzungen sowie in Form schriftlicher, auch per E-Mail eingeholter Umlaufbeschlüsse.

**§ 25. [Quoren].** Der Tempelvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sitzungen erfordern die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder.

**§ 26. [Ordentliche Sitzungen].** Der Tempelvorstand hält mindestens einmal je Quartal eine Sitzung zur Besprechung und Abstimmung über aktuelle Fragen ab.

**§ 27. [Außerordentliche Sitzung].** Zwei Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung beantragen. Dieser Antrag ist mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder zu richten.

**§ 28. [Sitzungsleitung].** Die Sitzungen des Tempelvorstandes werden vom Sprecher (§ 23) einberufen und geleitet.

**§ 29. [Protokoll].** Der Sprecher trägt Sorge, dass Sitzungsprotokolle angefertigt werden.

**§ 30. [Übergangsbestimmung].** Zur allerersten Stimmabgabe genügt im Gegensatz zu § 15 der Besitz einer Sitz- oder Stehplatzkarte innerhalb der zwei Jahre vor dem ersten Tag der Stimmabgabe.

### III. TEMPELKARTEN

**§ 31. [Arten].** Stammsitzplätze im Stadttempel werden für die Periode von Rosch Haschana bis zum Tag vor dem nächsten Rosch Haschana vergeben, Sitze im Gemeindezentrum sowie Stehplätze für diese Periode oder die Hohen Feiertage.

**§ 32. [Zahlung der Stammsitzplätze].** Für Stammsitzplätze ist eine jährliche, vom Kultusvorstand festzusetzende Gebühr im Voraus zu bezahlen. Sie ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Rosch Haschana fällig. Gibt der Erwerber seinen Stammsitzplatz zu Rosch Haschana und Jom Kippur frei, hat er nur die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

**§ 33. [Freiwerden eines Tempelsitzes].** Ein Tempelsitz wird frei und kann an ein anderes Gemeindemitglied vergeben werden, wenn er trotz Mahnung nicht bezahlt wird. Der Tempelvorstand kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Vorgangsweise beschließen.

#### IV. HAUSORDNUNG

**§ 34. [Erstellung].** Der Tempelvorstand entwirft eine Hausordnung und legt diese dem Kultusvorstand zur Bestätigung vor.

**§ 35. [Sanktionen bei Verstoß].** Bei Verstoß gegen die Hausordnung ist der Tempelvorstand berechtigt, entsprechende Schritte zur Herstellung der Ordnung zu ergreifen.

# Anhang

## Hausordnung des Wiener Stadttempels

I. Alle Personen, die sich während des Gottesdienstes im Raum des Wiener Stadttempels bzw. in dessen Foyer aufhalten, werden ersucht sich für die gesamte Dauer des Gottesdienstes ruhig zu **verhalten**, sodass der Gottesdienst mit Anstand und Würde abgehalten werden kann. Im Eingangsbereich (Garderobe) ist eine Unterhaltung zulässig, solange der Gottesdienst nicht gestört wird. Die Glastüren zwischen dem Hauptraum und dem Foyer sind nach Eintritt und Verlassen des Tempels zu schließen.

II. Im Wiener Stadttempel ist am Schabbat die Einhaltung der Schabbatregeln und an jüdischen Feiertagen die Einhaltung der jüdischen Feiertagsregeln und Fasttagen die Fasttagsregeln, gemäß der **Halacha**, unbedingt geboten. Der Stadttempel ist nur in angemessener Kleidung zu betreten. Männer haben die Kopfbedeckung zu tragen.

III. **Elektronische Geräte, Mobiltelefon, Filmen, Fotografieren:** Es wird ersucht, **elektronische Geräte** (insbesondere Mobiltelefone) am Schabbat und an jüdischen Feiertagen nicht in den Stadttempel mitzubringen. Davon ausgenommen sind Personen, die aus beruflichen Gründen (wie etwa Ärzte oder Sicherheitsdienste) erreichbar sein müssen. In diesem Fall sind die elektronischen Geräte derart einzustellen, dass sie keine Störung für den Gottesdienst darstellen. Gleiches gilt bei allen Besuchern des Wiener Stadttempels bei Mitnahme elektronischer Geräte an Wochentagen. Das **Filmen** oder **Fotografieren** ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Tempelvorstandes und der aufzunehmenden Personen ausdrücklich untersagt.

IV. Ist ein **Besuch von Gruppen** nicht jüdischen Glaubens im Wiener Stadttempel geplant und ordnungsgemäß angemeldet, ist dies dem Tempelvorstand so früh wie

möglich mitzuteilen. In jedem Fall ist zuvor an die Besucher diese Hausordnung, sowie ein Erläuterungsblatt über die Verhaltensregeln im Tempel am Schabbat und an jüdischen Feiertagen auszufolgen. Dieses Erläuterungsblatt ist vom Tempelvorstand zur Verfügung zu stellen.

**V.** Gemeindemitglieder, die am Schabbat, Feiertagen oder an Wochentagen, an denen geleint wird, wünschen, einen **Aufruf zur Thora** zu erhalten, haben diesen Wunsch sobald wie möglich, spätestens aber einen Tag vor dem Tag, an dem sie aufgerufen werden wollen, dem Tempelvorstand zur Kenntnis zu bringen. War so eine Mitteilung gemäß dem vorherigen Satz nicht möglich, kann diese Mitteilung an den Tempelvorstand auch während des Gottesdienstes erfolgen. In jedem Fall haben sich Gemeindemitglieder bei einem Aufrufwunsch so rechtzeitig einzufinden, dass sie spätestens zu Beginn der Thoralesung anwesend sind.

**VI.** Jede Anfrage zur Abhaltung eines **Kiddusch**, einer Simcha oder zu sonstigen Feierlichkeiten und Anlässen sind ausschließlich und so rechtzeitig an die Ansprechperson des Tempelvorstands (siehe XXIV) zu richten, dass dieser eine angemessene Frist hat, eine diesbezügliche Stellungnahme abgeben zu können. In jedem Fall ist für eine beabsichtigte Verwendung des Wiener Stadttempels die Zustimmung des Tempelvorstandes fristgerecht einzuholen. Ein Kiddusch im Gemeindezentrum wird grundsätzlich und immer vom Stadttempel oder einem Stadttempelbesucher ausgerichtet. Andere Kidduschim können nur nach Beendigung des Stadttempelkiddusch stattfinden.

**VII.** Mitglieder die wünschen, dass für Kranke aus ihrer Familie oder ihrem Bekanntenkreis das **Gebet für Kranke** gesprochen wird, können einen diesbezüglichen Wunsch unter Bekanntgabe des Namens der erkrankten Person und ihrer Mutter schon unter der Woche an die Ansprechperson des Tempelvorstands richten. Der Tempelvorstand wird dann den Oberrabbiner informieren. Namen von Kranken, die dem Tempelvorstand nicht mitgeteilt wurden, können dem Oberrabbiner auch während des Krankengebetes direkt von anwesenden Mitgliedern mitgeteilt werden.

**VIII.** Im **Eigentum der IKG** befindliche Gebetsbücher, Chumaschim, Talitot und andere an die Besucher zum Gebrauch, während des Gottesdienstes, überlassene religiöse Gegenstände sind nach deren Verwendung von den Gemeindemitgliedern,



spätestens aber nach dem Gottesdienst, wieder an ihre vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Die Verwahrung solcher Bücher in den privaten Laden ist untersagt. Die Entfernung von Gegenständen im Eigentum der IKG aus den Räumen des Stadttempels ist ausdrücklich untersagt.

**IX.** Es dürfen in die Räumlichkeiten des Stadttempels nur solche **Speisen** und **Getränke**, die einen Koschersiegel tragen, **mitgebracht** werden. Das gilt auch für Süßigkeiten zum Bewerfen beim Aufruf. Zu Pessach sind nur Speisen und Getränke mit dem Kennzeichen „koscher für Pessach“ erlaubt.

**X.** Jeder Besucher, welcher über einen Stamplatz im Wiener Stadttempel, samt eigener Lade, verfügt ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass spätestens eine Woche vor Pesach die Lade von sämtlichen **Chamez** gesäubert ist. Mit Erwerb einer Karte für den Stamplatz stimmt jeder Erwerb zu, dass der Shammes zweimal im Jahr berechtigt ist die Lade mit dem Generalschlüssel zu öffnen und alle in der Lade befindlichen, im Eigentum der IKG stehenden, Gegenstände an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen bzw. spätestens eine Woche vor Pessach das in der Lade befindliche Chamez zu entsorgen.

**XI.** Im Wiener Stadttempel gilt für das Vorbeten der **Nusach** des Wiener Siddur bzw. des Wiener Machsor. Jede Änderung ist ausschließlich in Abstimmung und mit Zustimmung des Wiener Tempelvorstands zulässig.

**XII.** Die **Gebetszeiten** werden vom Rabbinat nach Anhörung des Tempelvorstands festgelegt.

**XIII.** Männliche jüdische Jugendliche, insbesondere männliche Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinde, sind in Absprache mit dem Tempelvorstand berechtigt im Wiener Stadttempel eine **Bar-Mitzwa**-Feier abzuhalten.

**XIV.** Weibliche jüdische Jugendliche, insbesondere weibliche Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinde, sind in Absprache mit dem Tempelvorstand berechtigt im Wiener Stadttempel eine **Bat-Mitzwa**-Feier abzuhalten.

**XV.** Die Zuteilung aller **Kibbudim**, wie etwa Aufruf zur Thora oder die Öffnung des Aron haKodesch, werden ausschließlich von den Gabbaim zugeteilt. Jeder Jude, insbesondere alle männlichen Mitglieder der IKG ab Bar-Mitzwa, sind, nach Maßgabe der Zuteilung durch die Gabbaim, berechtigt zur Thora aufgerufen zu werden.

**XVI.** Zum **Vorbeten** im Stadttempel sind ausschließlich die dafür zuständigen Dienstnehmer der israelitischen Kultusgemeinde Wien, nämlich der Oberkantor und die Kantoren, je nach Dienstplan, berechtigt. In Abwesenheit des Oberkantors sind ausschließlich die Kantoren, nach Maßgabe der Einteilung durch den Tempelvorstand, berechtigt. Es steht dem Tempelvorstand jedoch frei, Kantoren abweichend vom Dienstplan, den Oberrabbiner, Rabbiner oder Gäste mit dem Vorbeten zu betrauen.

**XVII.** Zum **Leinen** ist ausschließlich der Baal Kore berechtigt. Es steht dem Tempelvorstand jedoch frei, Kantoren abweichend vom Dienstplan, den Oberrabbiner, Rabbiner oder Gäste mit dem Leinen zu betrauen. Beim Betrauen von Gästen mit dem Vorbeten oder Leinen, kann der Tempelvorstand im Vorfeld eine Bestätigung eines Rabbiners über die Befähigung des Gastes verlangen.

**XVIII.** Nach Beendigung eines Aufrufs kann eine **Spende** für den Wiener Stadttempel dem diensthabenden Gabbaim bekannt gegeben werden. Dieser vermerkt die Spende und veranlasst die Einhebung der Spende bzw. die Übermittlung eines Belegs samt Zahlschein per Post an den Spender. Zugesagte Spenden sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Zahlscheins zu bezahlen.

**XIX.** Das Auflegen von **Druckwerken** im Stadttempel oder das Anschlagen von Nachrichten bedarf der Zustimmung des Tempelvorstandes. Ungeachtet dessen sind fixe Ankündigungen (Plakate, etc.) ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Aushangstafeln zulässig.

**XX.** Bücher und Schriftstücke mit religiösem Inhalt, die außer Gebrauch gestellt wurden, übernimmt der Tempeldiener bzw. das Rabbinat zur nachfolgenden Verwahrung in der **Genisa**.

**XXI.** Es ist üblich, dass **Baale Simcha**, d.h. Personen, die einen freudigen Anlass im Tempel feiern, bzw. Mitglieder aus anderen Anlässen, die Gemeinde im Anschluss an den Gottesdienst zu einem Kiddusch einladen. Sollten finanzielle Schwierigkeiten so einer Einladung entgegenstehen, kann in Absprache mit dem Tempelvorstand eine entsprechende Lösung erarbeitet werden.

**XXII.** **Draschot** im Tempel, insbesondere beim Kiddusch werden vom Oberrabbiner gehalten. Es steht dem Tempelvorstand frei, zusätzlich zur Drascha des Oberrabbiners auch eine andere Person mit dem Halten einer Drascha zu betrauen. In diesem

Fall ist der Oberrabbiner hievon sobald wie möglich in Kenntnis zu setzen. In Abwesenheit des Oberrabbiners betraut ausschließlich der Tempelvorstand eine geeignete Person zum Halten einer Drascha. Dies ist der zu betrauenden Person sobald wie möglich, zwecks entsprechender Vorbereitung, zur Kenntnis zu bringen.

**XXIII.** Es herrscht in allen Haupt- und Nebenräumen des Stadttempels ein absolutes **Rauchverbot**.

**XXIV.** An den Innenwänden des Stadttempels können **Gedenk- und Jahrzeittafeln** angebracht werden. Diese haben einen einheitlichen Charakter. Kosten für die Errichtung und Wartung werden vom Kultusvorstand festgelegt.

**XXV.** Der **Aufenthalt vor dem Tempel** in der Seitenstettengasse vor und nach dem Gebet sollte so kurz wie möglich gehalten werden.

**XXVI.** Alle männlichen Besucher des Tempels ab dem vollendeten 3. Lebensjahr müssen in allen Räumen des Stadttempels eine **Kopfbedeckung** tragen.

**XXVII.** Den Sicherheitsanweisungen des Sicherheitspersonals der IKG Wien ist in jedem Fall Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in **Not- und Gefahrensituationen**. Ärzte und Personen mit Ersthelferausbildung sollen sich beim Sicherheitspersonal erkennbar machen.

**XXVIII.** Der **räumliche Geltungsbereich** dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Räume des Stadttempels, die große Synagoge, den kleinen Gebetsraum, das Gemeindezentrum (während Rosch Haschana, Jom Kippur und an Schabbatot), für alle Vor- und Nebenräume und die Sukka.

**XXIX.** Der **zeitliche Geltungsbereich** dieser Hausordnung erstreckt sich auf Schabbatot und jüdische Feiertage und beginnt am Tag nach deren Beschlussfassung durch den Kultusvorstand in Kraft.

**XXX.** Sämtliche **Mitteilungen an den Tempelvorstand** sind zu richten an:

E-mail:

Post: Tempelvorstand des Stadttempels, IKG Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien

— 11 —